

Rahmenvereinbarung I
für die 380 kV - Ltg. Tauern (Sbg) – St. Peter (OÖ)
gültig im Teilbereich von Kaprun über St. Johann
(incl. Abzweig Wagrainertal) bis Elixhausen

**zur Berechnung der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme land-
bzw. forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke**

Präambel

Die VERBUND-Austrian Power Grid AG („APG“) ist als Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Österreich verantwortlich. Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist der Lückenschluss im österreichischen 380 kV-Höchstspannungsnetz aus der Sicht von Experten dringend erforderlich. Eine wesentliche Maßnahme bildet dafür die Errichtung der 380-kV-Salzburgleitung vom Umspannwerk Kaprun („Tauern“) bis zum Umspannwerk St. Peter am Hart.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen APG und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg gewährleistet im beiderseitigen Interesse eine einheitliche Vorgehensweise für die Entschädigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380 kV-Salzburgleitung im Teilabschnitt zwischen Kaprun und Elixhausen. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner die unten angeführten Vereinbarungen.

Geltungsbereich

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden Regelungen für den geplanten Teilabschnitt der 380 kV-Salzburgleitung zwischen dem Umspannwerk Kaprun und dem Umspannwerk Elixhausen („Salzburgleitung 2“) getroffen. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass allenfalls noch bestehende andere, auf diesen Teilabschnitt anwendbare Rahmenvereinbarungen zwischen APG und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Die Rahmenvereinbarung ist gültig für die Berechnung der Entschädigungshöhe der mit den Grundeigentümern privatrechtlich und im Einvernehmen abzuschließenden Dienstbarkeitsübereinkommen für das oben genannte Projekt im Servitutsbereich samt abschnittsweiser Mitführung von 110 kV-Systemen, welche sich nicht ausschließlich im Eigentum der APG befinden.

Sollte das ausgewiesene Flächenausmaß laut Dienstbarkeitsübereinkommen im Nachhinein nicht ausreichen, ist das zusätzlich benötigte neue Flächenausmaß zusätzlich zu entschädigen.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass für das gegenständliche Projekt noch ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Die Umsetzung des Projekts kann daher nur auf Grundlage der Auflagen, Bedingungen, Befristungen und sonstigen Vorschriften erfolgen, die im Rahmen des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides behördlich vorgeschrieben werden. Insofern gelten die in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vereinbarungen für APG nur soweit, als diese nach dem rechtskräftigen

UVP-Genehmigungsbescheid zulässig sind. Falls im UVP-Bescheid von dieser Rahmenvereinbarung abweichende Vorschriften erfolgen, sind diese durch APG umzusetzen. Sollten im Zuge des UVP-Verfahrens von der Behörde Auflagen vorgeschrieben werden, die im Sinn dieser Vereinbarung zu anderen Entschädigungen führen, werden diese mit den Grundeigentümern nachträglich neu geregelt.

Diese Rahmenvereinbarung teilt sich in 3 Teilbereiche:

- A. Landwirtschaftliche Entschädigung**
- B. Forstwirtschaftliche Entschädigung**
- C. Allgemeines**

A. Landwirtschaftliche Entschädigung

A.1 Maststandortentschädigung

Bei der **Maststandortentschädigung** auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden die beanspruchten Flächen in folgende vier Kategorien unterteilt:

Kategorie	I:	Almen, Hutweiden, Wege
Kategorie	II:	1-mähdige Wiesen, Bergmäher, Streuwiesen
Kategorie	III:	Mähwiese/- weide zwei Nutzungen
Kategorie	IV:	Mehrmähdiges Grünland und Acker

Grundlage der Entschädigungsermittlung für die Maststandorte ist folgender Preis /m²:

Kategorie	I:	€ 0,28/m ² (35%)
Kategorie	II:	€ 0,47/m ² (60%)
Kategorie	III:	€ 0,63/m ² (80%)
Kategorie	IV:	€ 0,79/m ² = 26,07/m ² Behinderungsfläche KF33

Dieser Preis berücksichtigt sowohl die Roherträge in verschiedenen Bonitätsklassen mit entsprechender Nutzungsintensität (Kulturarten), als auch jene Flächen, auf welchen eine erschwerte Bewirtschaftung durch das Vorhandensein von Masten gegeben ist.

Der Mehraufwand für Arbeits- und Maschineneinsatz in Abhängigkeit von der Hangneigung (allfällige Zuschläge siehe Punkt A.8) und der zusätzliche Aufwand für Unkrautbekämpfung, Bestandesbereinigung u. dgl. ist darin ebenfalls inbegriffen. Aus den genannten Komponenten setzt sich der kapitalisierte Entschädigungsbetrag pro m² zusammen. Die errechneten Schadensflächen sind Höchstwerte und gelten in allen Fällen, gleichgültig, ob Maste parallel, quer oder schräg zur Arbeitsrichtung stehen.

Die Entschädigungsfläche wird nach der Formel $F = (a+10) \times (a+22)$ berechnet. (siehe Entschädigungstabelle)

In dieser Mastumgebungsfläche sind alle Wirtschafterschwernisse und Zuschläge (mit Ausnahme der gesondert angeführten lt. Pkt. A.6 bis A.8) enthalten.

Die Entschädigungstabelle (Anhang) ist nach Halbmeter-Spreizmaßen der Maste gestaffelt, wobei die tatsächlich vorkommenden Spreizmaße bzw. Behinderungsflächen die Basis der Berechnungen für die Dienstbarkeitsverträge sind.


Fo/ UAL

A.2 Überspannungsentschädigung

Als **Überspannungsentschädigungen** auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden folgende Quadratmetersätze entsprechend den Nutzungen festgelegt:

Kategorie	I:	Almen, Hutweiden,	0,50 €	/m ²
Kategorie	II:	1-mähdige Wiesen, Bergmähder, Streuwiesen	1,00€	/m ²
Kategorie	III:	Mähwiese/- weide zwei Nutzungen	1,50€	/m ²
Kategorie	IV:	Mehrmähdiges Grünland und Acker	1,90€	/m ²

Wegeüberspannungen werden mit Euro 0,35/m² entschädigt.

Den Kategorien nach Nutzungen wurden folgende Verkehrswerte unterstellt:

entspricht einem Verkehrswert/m ²				
Kategorie	I:	€	bis	€ 05,00
Kategorie	II:	€	05,01 bis	€ 10,00
Kategorie	III:	€	10,01 bis	€ 15,00
Kategorie	IV:	€	15,01 und mehr	

Das sind bei einem Dienstbarkeitsstreifen von 60m Breite folgende Laufmeterwerte:

Kategorie	I:	€	30,00
Kategorie	II:	€	60,00
Kategorie	III:	€	90,00
Kategorie	IV:	€	114,00

A.3 Rekultivierung und Folgeschäden auf landwirtschaftlichen Grundstücken

Die APG verpflichtet sich, bei allfälligen Grabarbeiten den lebenden Oberboden und Unterboden getrennt zu lagern und in umgekehrter Reihenfolge wieder einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte Anlagen wie Drainagen, Brunnen, Privatwege udgl. sind von der APG zum vegetationsmäßig ehestmöglichen Zeitpunkt wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. versetzen zu lassen. Sollten die Bauarbeiten zur Zeit termingebundener land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten vorgenommen werden, sind durch APG Zufahrtsmöglichkeiten im ausreichenden Maße herzustellen und/oder die eintretenden Wirtschafterschwernisse angemessen abzugelten. Bei Bedarf sind während der Bauzeit provisorische Weidezäune von der APG herzustellen bzw. die Herstellung durch den Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.

Grundstücke sind im Bereich der durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen gemäß dem ursprünglichen Zustand bis zur Pflugschartiefe zu entsteinen.

Falls auf Stellen, welche mit schweren Fahrzeugen befahren wurden, Bodenverdichtungen aufgetreten sind, ist eine Tiefenlockerung durchzuführen. In solchen Fällen wird in der Regel der lebende Oberboden abgetragen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die betroffenen Grundstücke auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach den Gesichtspunkten des zuständigen von Amts wegen beauftragten Sachverständigen für Landwirtschaft unverzüglich und nachhaltig nach den „Richtlinien für sachgerechten Umgang mit Böden und Rekultivierungsmaßnahmen des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit beim BMLFUW“ zu rekultivieren und mit standortangepassten Grassamenmischungen einzusäen oder der Grundeigentümer dafür zu entschädigen.

Technisch behebbare Schäden, wie Bodensenkungen, Vernässungen und Verdichtungen werden durch Rekultivierungsmaßnahmen beseitigt und das Trassenniveau der Umgebung angeglichen.

Drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen wird über Wunsch der Grundeigentümer eine Begehung der Trasse durchgeführt und die zusätzlich notwendigen Maßnahmen festgelegt. Schäden, die nachweislich im ursächlichen Zusammenhang mit dem Leitungsbau stehen und nach diesem Zeitraum auftreten, sind jedenfalls weiterhin von der APG zu beheben.

Technisch unbehebbarer Dauerschäden, wie z.B. zerstörter Bodenaufbau, werden als Bonitätsverschlechterung im Einzelfall durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen bewertet und von der APG dem Grundeigentümer entschädigt.

Für die Feststellung von allfälligen Folgeschäden wird insbesondere bei Drainagen und Wasserversorgungsanlagen ein angemessener Beobachtungszeitraum eingeräumt.

A.4 Flurschäden

Die APG verpflichtet sich, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch den Bau der gegenständlichen Leitungsanlage verursachten Flurschäden entsprechend der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg herausgegebenen „Richtsätze für vorübergehende Inanspruchnahme von Grund und Boden“ in der letztgültigen Fassung abzugelten.

In dem der Fertigstellung der Leitungsanlage folgenden Jahr wird der Rohertrag zu 100% abgegolten. Bei Grabungen im Bereich der Maststandorte oder deren Zufahrten wird der dreifache Jahresrohertrag zu 100% abgegolten.

Flur- und Folgeschäden, die nach Ablauf dieser drei Jahre auftreten und im ursächlichen Zusammenhang mit der Leitungserrichtung stehen, sind gesondert zu entschädigen.

Die in diesem Punkt genannten Vergütungen sind möglichst kurzfristig nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. nach Feststellung von Folgeschäden auszusahlen. Grundsätzlich erfolgt vorher eine Flurschadensaufnahme, bei der die Grundeigentümer, auf deren Wunsch auch ein Vertreter der Landwirtschafts- bzw. Bezirksbauernkammer, sowie ein Vertreter der APG teilnehmen.

Für die bei der Errichtung auftretenden Oberflächenschäden und dadurch auftretende Wirtschafterschwernisse wird die APG nach den jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer bzw. forstwirtschaftlichem Gutachten an die Grundeigentümer nach vorheriger Schadensaufnahme Entschädigungen leisten.

A.5 Förderungsverlust

Der Grundeigentümer wird die von der Errichtung der Anlage betroffenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen der Förderstelle melden (Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse). Zu diesem Zweck wird die APG kurz nach Beginn der Bauarbeiten die von der Errichtung der Anlage betroffenen Flächen pro Parzelle, verbunden mit dem Beginn und dem voraussichtlichen Ende der Bauarbeiten, bekannt geben. Sollten dem tatsächlichen Bewirtschafter durch dieses Projekt im Zusammenhang mit den flächenbezogenen Förderungen, Betriebsprämien und/oder Tierprämien ohne eigenes Verschulden bzw. ohne Verschulden des Grundeigentümers Nachteile entstehen, so hat diese die APG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Grundeigentümer abzugelten.

A.6 Masthäufung

Bei Errichtung mehrerer Gittermaste auf der gleichen Bewirtschaftungseinheit (= Feldstück) erhöht sich der Abgeltungssatz lt. Tabelle um 15% für den 2. Mast, 30% für den 3. Mast usw. Maste, welche im Zuge des neuen Leitungsbaues demontiert werden, bleiben bei der Berechnung der Masthäufung unberücksichtigt.

A.7 Hofnähe

Für Maststandorte, die auf einer Bewirtschaftungseinheit in einer Entfernung von nicht mehr als 100m (Mastmitte) von der Hofstelle (=wirtschaftliches Zentrum des Betriebes - Gebäude) errichtet werden, erhöht sich die Entschädigung um 30%. Wenn der Maststandort in einer Entfernung von 100 - 200m zur Hofstelle liegt, erhöht sich die Entschädigung um 15%.

A.8 Hangneigung

Für Maststandorte auf maschinell zu bearbeitenden Wiesen-, Egart- und Ackerflächen, welche eine Hangneigung von mindestens 15% bis 25% aufweisen, wird ein Zuschlag von 10% und für jene über 25% Hangneigung ein Zuschlag von 20% des jeweiligen Entschädigungssatzes ausbezahlt. Davon ausgenommen sind jedoch Maste auf dem Rain.

B. Forstwirtschaftliche Grundstücke

B.1 Allgemeines

Bei der Rodung der für den Bau der Leitung erforderlichen Waldgrundstücke sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Forstgesetz, Naturschutzgesetz etc.) sowie die Vorschriften aus dem UVP Bescheid zu beachten. Sofern es für die Errichtung der Leitungsanlage zusätzlich erforderlich ist, werden die Grundeigentümer die APG beauftragen, im Namen der Grundeigentümer um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen, wobei die Kosten im Zusammenhang mit der Bewilligung von der APG zu tragen sind.

Die Höhe der Entschädigung / Entgelte für beanspruchte Waldgrundstücke, ist nach anerkannten Methoden der Waldwertrechnung zu ermitteln bzw. richtet sich nach folgenden Vereinbarungen:

B.2 Maststandorte

Die Entschädigung für Maststandorte berechnet sich nach der oberirdisch (=Spreizung Sockelaußenmaße + 2m) verbauten Fläche. Auf dieser Fläche wird vom Gutachter kein dauernder Nutzungsentgang mehr berücksichtigt.

Schleppergelände	€	27,00 /m ²
Seilgelände	€	18,00 /m ²
Schutzwald/Bannwald	€	9,00 /m ²

B.3 Überspannung

Die Entschädigung für die Überspannung von Waldgrundstücken ohne Inanspruchnahme des Waldbestandes beträgt € 0,60/m² im Servitutsbereich.

B.4 Bestandesentschädigung

Die Höhe der Entschädigung / Entgelte für den vorhandenen Waldbestand bei der Inanspruchnahme von Waldgrundstücken ist von einem von beiden Seiten anerkannten forstfachlichen Sachverständigen, dessen Kosten die APG zu tragen hat, zu ermitteln. Der Sachverständige hat nach anerkannten Methoden der Waldwertrechnung



vorzugehen und es werden ihm die ortsüblich angewandten Richtsätze der LWK zur Kenntnis gebracht.

Für die Bestandsentschädigung sind – sofern zutreffend – die Hiebsunreife, die Nutzung zur Unzeit, Bewirtschaftungserschwerisse, Ertragsminderungen, Bodenwertminderung, Randschäden und allenfalls weitere Zuschläge zu berücksichtigen.

Zu ersetzen sind auch Wirtschafterschwerisse bei der Restflächenbewirtschaftung und eine Restflächenentwertung, die aufgrund von ungünstiger Ausformung von verbleibenden Flächen entstehen. Insbesondere sind auch bereits absehbare Erschwerisse zu berücksichtigen, die durch die Verhinderung oder Verschlechterung der Seilbringung entstehen.

B.5 Kosten Trassenfreihieb

Die Kosten von Fällung, Aufarbeitung nach handelsüblichen Sortimenten, Rückung des Holzes bis zur nächsten LKW-befahrbaren Straße sowie die Schlagräumung sind von der APG zu tragen. Voraussetzung: Der Grundeigentümer nennt der APG den Lagerplatz an der nächsten LKW-befahrbaren Straße und stellt diesen kostenfrei zur Verfügung. Grundeigentümern, die Fällung, Aufarbeitung, Rückung und Schlagräumung selbst durchführen wollen, sind die Kosten dafür entsprechend dem Entschädigungsgutachten für dieses Grundstück zu ersetzen.

B.6 Wiederaufforstung

Die Wiederaufforstung bis zur gesicherten Kultur hat nach den forstgesetzlichen Bestimmungen mit standortgemäßen Holzarten gemäß den Vorgaben im UVP-Bescheid zu erfolgen, wobei die Kosten dafür von der APG zu tragen sind. Möchte der Grundeigentümer die Wiederaufforstung gemäß UVP Bescheid selbst durchführen, so sind ihm die Kosten dafür von der APG in der Höhe von € 0,60/m² abzugelten.

B.7 Folgeschäden

Treten auf Grund des Trassenaufhiebes sonstige Schäden, die nicht durch forstliche Gutachten gem. Punkt B.4 abgedeckt sind, z.B. Folgeschäden durch Windwürfe, Schneedruck, erschwerte Bringung etc. auf, so werden diese aufgrund eines Gutachtens eines einvernehmlich zu bestellenden unabhängigen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vergütet. Die Kosten für die Gutachten trägt die APG.

B.8 Anlage von Wegen

Ist bei der Errichtung der Leitung die Anlage von Wegen erforderlich, so sind diese unter Einbindung forstwirtschaftlicher Aspekte dauerhaft anzulegen, sofern dies vom Grundeigentümer gewünscht und behördlich genehmigt wird. Außerdem sind bei allfälliger Verhinderung der Seillieferung nach Möglichkeit Ersatzwege anzulegen.

B.9 Trassenfreihaltung

Die Trassenfreihaltung ist von der APG sowie von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen gegen eine einvernehmliche, rechtzeitige Voranmeldung (ausgenommen bei Gefahr im Verzug) durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen es bei unsachgemäßer Arbeitsdurchführung zu Gefährdung des

Trassenfreihaltungspersonals sowie der Leitung der APG kommen kann.

Bei der Trassenfreihaltung wird seitens der APG angestrebt, das anfallende Nutzholz dem Grundeigentümer unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten (z.B.

Kosten der Rückung bis zum Holzwert) zur frei befahrbaren Forststraße zu bringen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Die Trassenfreihaltung für Bereiche, in denen es nach Rücksprache mit APG zu keiner Gefährdung der die Arbeit ausführenden Personen kommen kann und die keine Gefahr für die Leitung darstellt, kann auch von den Grundeigentümern über deren Verlangen gegen Entgelt (ÖKL - Sätze) durchgeführt werden. Die Grundeigentümer haben die zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlichen Nachweise der sicherheitstechnischen Unterweisung vorzulegen und nur nach Einverständnis durch APG mit den Arbeiten zu beginnen. Die Grundsätze der sauberen Waldwirtschaft sind jedenfalls insbesondere hinsichtlich Forstschutz und den Vorgaben des Forstgesetzes einzuhalten.

C. Allgemeines

C.1 Aufwandersatz

Je abzuschließendem Dienstbarkeitsübereinkommen ohne Maststandorte oder bei ausschließlicher Waldüberspannung wird von der APG ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 365,00, bei Dienstbarkeitsübereinkommen mit Maststandorten (zur Gänze od. tlw.) oder mit Waldinanspruchnahme ein Pauschalbetrag in der Höhe von € 510,00 für die Teilnahme an Verhandlungen, Behördenwege, notarielle Beglaubigungen, Freistellungserklärungen u. dgl. geleistet.

Wird das Dienstbarkeitsübereinkommen mit mehr als einem Leitungseigentümer abgeschlossen, so erhöht sich der Aufwandersatz um 50%.

C.2 Indexsicherung

Als Basismonat für die Indexsicherung der Beträge gilt der Monat der Unterfertigung dieser Rahmenvereinbarung. Basis ist der VPI 2005. Der mittels Gutachten festgestellte Entschädigungsbetrag im Wald wird ab dem Monat der Erstellung des Gutachtens indexiert.

C.3 Nachschusspflicht

Sollten bis 15 Jahre nach Inbetriebnahme der Leitungsanlage, mindestens jedoch bis zum 31.12.2035, rechtskräftige Widmungsänderungen der betroffenen Grundstücke (früher Grundstückspartellen) erfolgen, so sind nach Maßgabe von Gutachten unabhängiger gerichtlich beeideter Sachverständiger entsprechend angemessene Nachzahlungen (unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Entschädigung) zu leisten.

C.4 Meistbegünstigungsklausel

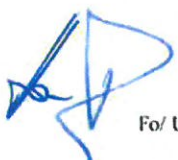
Sollte sich im Zuge der Entschädigungsverfahren herausstellen, dass einzelne Grundeigentümer im Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung Mehrbeträge (mit Ausnahme von speziell angeführten anderen Titeln) über diese Vereinbarung hinaus erhalten, so verpflichtet sich die APG, an sämtliche bereits abgegoltene Grundeigentümer Nachzahlungen im selben relativen Verhältnis zu leisten.

C.5 Umsatzsteuer

Die in der Entschädigungstabelle enthaltenen Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Ust. wird in der jeweils zur Anwendung kommenden gesetzlichen Höhe zugerechnet.

C.6 Beweissicherung

Für Wege, Quellen und Brunnen, die von Baumaßnahmen berührt werden, sind entsprechende Beweissicherungen durchzuführen. Vom Leitungsbau betroffene Grenzmarkierungen sind zu versichern und wieder herzustellen.



C.7 Schadenersatz und Haftung

Der APG ist der Zustand der Grundstücke aus eigener Wahrnehmung hinreichend bekannt. Die Grundeigentümer bzw. Dienstbarkeitsverpflichteten übernehmen keinerlei Haftung für eine besondere Beschaffenheit oder sonst für besondere Eigenschaften der Grundstücke.

Die APG verpflichtet sich, den Grundeigentümern alle Schäden (inkl. Schäden auf Grund von Ansprüchen Dritter), welche durch APG oder von ihr beauftragten Unternehmen im Zuge der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung der Leitung schuldhaft verursacht werden, zu ersetzen. Für seitens der APG beauftragte Unternehmen und Personen haftet APG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung des Grundeigentümers für Schäden an der Anlage und für Folgeschäden ist mit Ausnahme der groben Fahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit ausdrücklich ausgeschlossen.

C.8 Ansprechpartner

Während des Baues der Anlage hat die APG eine Ansprechperson einzusetzen und namhaft zu machen und diese auch den Bezirksbauernkammern vor Baubeginn mitzuteilen. Die Schadensaufnahme erfolgt gemeinsam durch die Grundeigentümer und APG, sowie auf Wunsch der Vertragspartner auch mit einem Vertreter der Landwirtschafts- bzw. Bezirksbauernkammer bzw. einem Vertreter der ausführenden Firmen.

C.9 Akzeptanzzuschlag

Bei verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer binnen einer Frist von vier Monaten ab Vorlage des Dienstbarkeitsübereinkommens durch APG verpflichtet sich APG, pro Dienstbarkeitsübereinkommen ein einmaliges, nicht rückzahlbares Entgelt in folgender Höhe zu bezahlen:

Entschädigungsbetrag pro Dienstbarkeitsübereinkommen in Euro (exkl. Aufwandersatz, Akzeptanzzuschlag und Index)	Akzeptanzzuschlag
Bei der 380 kV Leitung APG	
bis € 6.000,00	€ 300,00
ab € 6.001,00 und mehr	5%*
Wenn das Dienstbarkeitsübereinkommen mit mehr als einem Leitungseigentümer abgeschlossen wird:	
bis € 6.000,00	€ 360,00
ab € 6.001,00 und mehr	6%*

* vom Gesamtentschädigungsbetrag excl. Aufwandersatz, Akzeptanzzuschlag, Indexanpassung und Ust. Im Vorfeld der Vorlage des Dienstbarkeitsübereinkommens verpflichtet sich APG, mit den Grundeigentümern gemeinsam die Grundlagen für die Entschädigungsansprüche entsprechend dieser Rahmenvereinbarung festzulegen.

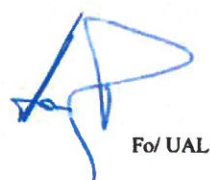
C.10 Gültigkeit dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen kann bis 31.12.2018 von beiden Vertragspartnern nicht gekündigt werden. Anschließend kann dieses Übereinkommen von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 31.12. gekündigt werden.

C.11 Teilbeträge

Über Ersuchen des Grundeigentümers werden die Einmalzahlungen auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt bzw. in laufende Zahlungen umgewandelt.

Die Auszahlung eines jährlich wiederkehrenden Betrages wird unter folgenden Voraussetzungen vereinbart:



Fo/UAL

Die Mindestentschädigung (excl. Aufwandsatz gem C.1 und allfälligem Akzeptanzzuschlag gem. C.9 und Umsatzsteuer) pro Grundeigentümer beträgt € 33.000.- Der jährliche Auszahlungsbetrag errechnet sich aus dem Netto-Entschädigungsbetrag gem. Punkt 4.a) des Dienstbarkeitsübereinkommens (s. Beilage) exkl. Aufwandsatz, Akzeptanzzuschlag und Umsatzsteuer geteilt durch 33. Wenn der jährliche Auszahlungsbetrag pro Grundeigentümer unter die Marke von Euro 1.000.- (excl. Ust.) fällt, wird diese von APG in eine einmalige Zahlung umgewandelt. Im Fall von wiederkehrenden (jährlichen) Zahlungen obliegt es ausschließlich dem Grundeigentümer, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an die APG zu legen. Eine nachträgliche Rechnungslegung ist rückwirkend nur für einen Zeitraum von drei Jahren möglich. Die Indexangleichung an den Verbraucherpreisindex übernimmt die APG. Der Grundeigentümer haftet für die vollständige Richtigkeit der Angaben und wird allfällige Änderungen (Änderung der Fläche im Servitutsbereich, Änderung der Parzellennummer, Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Bankverbindung, Änderung des anzuwendenden Steuersatzes, Wegfall einzelner Grundstücke aus dem Dienstbarkeitsvertrag usw.) unaufgefordert und raschestmöglich nach Bekanntwerden der APG unter Beilage entsprechender Bescheinigungsmittel (beglaubigte Kopie von Urkunden, Verträgen, Teilungsplan usw.) zur weiteren Bearbeitung und Überprüfung mittels Brief übermitteln. Sollten der APG aus der Übermittlung von falschen bzw. unvollständigen Daten Nachteile (z.B. steuerliche Nachteile oder Forderungen Dritter) entstehen, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, die APG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ein Muster für die Rechnungslegung wird dem Grundeigentümer bei Abschluss der Dienstbarkeit zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Zahlungen seitens der APG erfolgen jeweils spätestens vier Wochen nach Einlangen der Rechnung. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Rechnungsleger und wirkt für APG schuldbefreiend.

C.12 Dienstbarkeitsverträge

Wenn mit dem Bau der gegenständlichen 380 kV-Leitung durch APG nicht bis zum 31.12.2020 begonnen wird, wird APG die Dienstbarkeitsverträge den Grundeigentümern zurückstellen.

APG wird die vorliegende Rahmenvereinbarung den Grundeigentümern bei Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages in Kopie aushändigen.

C.13 Entschädigungstabelle

Die beigelegte Entschädigungstabelle ist ein integrierender Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

C.14 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Zustimmung des Aufsichtsrates der APG. Die Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Kraft.

Wien, am 6.10.2010

Salzburg, am 6.10.2010

VERBUND
Austrian Power Grid AG

Kammer für Land- und Forstwirtschaft
in Salzburg

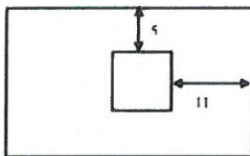
Beilagen: 2 Muster-Dienstbarkeitsübereinkommen, Entschädigungstabelle

Datum:	überarb.09/2010
Entworfen:	Forstner
Gezeichnet:	Forstner
Geprüft:	Helmel

**Entschädigungstabelle zur
Rahmenvereinbarung Ia
380-kV-Ltg. Tauern (Sbg) - St.Peter (OÖ)**
im Abschnitt von Kaprun bis Elixhausen
**Entschädigung für land- und forstwirtschaftliche
Grundinanspruchnahme**

$$F = (a+10m) \times (a+22m)$$

$$a = b$$



Für die Entschädigung der
Maststandorte wurden

€ 26,07

je m² in der höchsten
Kategorie IV vereinbart.

		Maststandorte LN				Maststandorte Wald		
Spreizung [m]	Fläche [m²]	Almen, Hutweiden und Wege	einmähige Wiesen, Bergmäder u. Streuwiesen	Mähwiese/- weide, zwei Nutzungen	Mehrmähdiges Grünland und Acker	Schutzwald Bannwald	Seilgelände	Schleppergelände
		I	II	III	IV	I	II	III
		in Euro				in Euro		
5,50	426	3.887	6.664	8.885	11.106	504	1.008	1.512
6,00	448	4.088	7.007	9.343	11.679	576	1.152	1.728
6,50	470	4.289	7.352	9.802	12.253	648	1.296	1.944
7,00	493	4.499	7.712	10.282	12.853	729	1.458	2.187
7,50	516	4.708	8.071	10.762	13.452	810	1.620	2.430
8,00	540	4.927	8.447	11.262	14.078	900	1.800	2.700
8,50	564	5.146	8.822	11.762	14.703	990	1.980	2.970
9,00	589	5.374	9.213	12.284	15.355	1.089	2.178	3.267
9,50	614	5.602	9.604	12.806	16.007	1.188	2.376	3.564
10,00	640	5.840	10.011	13.348	16.685	1.296	2.592	3.888
10,50	666	6.077	10.418	13.890	17.363	1.404	2.808	4.212
11,00	693	6.323	10.840	14.454	18.067	1.521	3.042	4.563
11,50	720	6.570	11.262	15.016	18.770	1.638	3.276	4.914
12,00	748	6.825	11.700	15.600	19.500	1.764	3.528	5.292
12,50	776	7.081	12.138	16.184	20.230	1.890	3.780	5.670
13,00	805	7.345	12.592	16.789	20.986	2.025	4.050	6.075
13,50	834	7.610	13.045	17.394	21.742	2.160	4.320	6.480
14,00	864	7.883	13.514	18.019	22.524	2.304	4.608	6.912
14,50	894	8.157	13.984	18.646	23.307	2.448	4.896	7.344
15,00	925	8.440	14.469	19.292	24.115	2.601	5.202	7.803
Verkehrswerte in Euro:		Wege	bis 5,00	5,01 bis 10,00	10,01 bis 15,00	15,01 u. mehr		
Überspannungs- schädigung in Euro pro m²:		0,35	0,50	1,00	1,50	1,90	0,60	

Wien, am 6.10.2010

Salzburg, am 6.10.2010

VERBUND
Austrian Power Grid AG

**Kammer für Land- und
Forstwirtschaft
in Salzburg**